



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/I

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

E-Mail: post@IV1.bmwfj.gv.at

GZ: FA1F-15.03-2/2000-24 Bezug: BMWfJ-551.100/0024-
IV/1/2009

Ggst.: Energie-Legislatik; Leitungsgebundene Energien,
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich,
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme.;

→ **Umwelt- und
Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Dr. Michael Wiespeiner
Tel.: 0316/877-2402
Fax: 0316/877-3940
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 22. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 04. Mai 2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich beinhaltet unter Artikel 1 eine Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), unter Artikel 2 eine Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) und unter Artikel 3 eine Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (ERB-G).

Im Rahmen des Entwurfes für Änderungen im Bereich des EIWOG sind die Ziffern 5 bis 7 und 10 als Grundsatzbestimmung mit dem Auftrag an die Länder vorgesehen, die Ausführungsgesetze innerhalb von 6 Monaten vom Tag der Kundmachung an zu erlassen und in Kraft zu setzen. Nach ha. Auffassung darf dazu festgehalten werden, dass alle diese Punkte ohne Änderung vorhandener ausführungsgesetzlicher Veranlassungen im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz einer Regelung unterzogen werden können. Insbesondere im Hinblick auf den

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC LHYSTAT20
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail von post@IV1.bmwfj.gv.at zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

Anpassungsbedarf der Ausführungsgesetze im Zusammenhang mit dem dritten Energieliberalisierungspaket und in Anbetracht des Umstandes, dass ein akuter Handlungsbedarf nicht erkennbar ist, erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt die Bestrebung einer Änderung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen im ElWOG mit den sich daran anschließenden Verpflichtungen der Ausführungsgesetzgeber übereilt. Der Aufwand hierfür bei 9 Landesgesetzgebern im Vergleich zur Notwendigkeit und insbesondere zum Erfolg ist nicht verständlich. Sofern inhaltlich eine Umsetzung als Rechtsgrundlage für die Allgemeinen Bedingungen als nötig erachtet wird, darf dennoch dringend um Rückstellung bis zum Anpassungsbedarf infolge des dritten Energiemarktliberalisierungspaketes ersucht werden.

Gesondert darf hinsichtlich § 18 Abs. 3 Z. 11 ElWOG bemerkt werden, dass Entschädigungs- und Erstattungsregelungen nicht Inhalt Allgemeiner Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz sein sollten. Sie können als ausschließlich dem Schadenersatzrecht zugehörig an dieser Stelle unerwähnt bleiben.

Die Ziffern 8. und 9. (ElWOG) als Verfassungsbestimmungen zu formulieren wird insbesondere aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit begrüßt. Gleiches gilt für Ziffer 4 (§ 7 Abs. 2).

Zu den „Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial“ darf festgehalten werden, dass eine vereinfachte Abrechnung über das „Vorleistungsmodell“ von Kunden ausdrücklich gewünscht wird und die Ausstellung nur einer Stromrechnung im Interesse der Kunden liegt. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Energielieferant erfolgt auf elektronischem Wege, sodass praktisch keine Kosten aus dem Titel der Kommunikation entstehen. Eine getrennte Rechnungslegung würde ein aufwändiges EDV-technisches Umstellungsverfahren in den angesprochenen Unternehmen nach sich ziehen und auch dem Netzbetreiber einen nicht unerheblichen Aufwand entstehen lassen, welcher letztendlich wieder auf den Endverbraucher zu übertragen wäre. Die Transparenz in den ausgestellten Rechnungen (Strom und Gas) erscheint ausreichend gegeben; eine gesonderte Rechnungslegung steht in keiner Relation zu den Kosten, die eine derartige Systemumstellung verursachen würde.

Zur „Informationspflicht des Netzbetreibers“ wird angemerkt, dass der Netzbetreiber ausschließlich sein System den Erzeugern, den Stromhändlern/Lieferanten und den Endverbrauchern zur Verfügung stellt. Es kann nicht Aufgabe eines Netzbetreibers sein, als Werbeplattform für von ihm unabhängige Anbieter aufzutreten und Aufgaben zu übernehmen, welche völlig systemunabhängig sind. Die Bewerbung von Endverbrauchern ist ausschließlich Angelegenheit desjenigen, der am Markt wirtschaftlich bestehen und Erfolg haben will. Die Bewerbung der Energielieferung kann denkmöglich

nur Aufgabe des Lieferanten selbst sein. Die vorgesehenen Regelungen zur Informationspflicht des Netzbetreibers werden in beiden Fällen (EIWOG und GWG) abgelehnt.

Zum „Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe“ darf das Bedürfnis dazu unter den Kunden in Frage gestellt werden. Die derzeitige Wechselfrist von 4 Wochen erscheint ebenfalls ausreichend, ein Handlungsbedarf ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Bei einer Verkürzung der Wechselfrist reduziert sich auch die Zeit zur Prüfung der Daten, was zu einer erhöhten Fehlerquote führen könnte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)